

Dringliche Interpellation Fraktion GLP (Michael Köppli, GLP): Warum wird den Berner Stimmberechtigten am 17. Mai eine Alternativabstimmung zum „Progr-Verkauf“ unterbreitet, nachdem der Stadtrat eine Variantenabstimmung beschlossen hat und ist dieses Vorgehen überhaupt zulässig?

Am 5. März 2009 hat der Stadtrat dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt, den Berner Stimmberechtigten eine Variantenabstimmung über den Übertrag der Liegenschaft ehemaliges Progymnasium vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen der Stadt Bern vorzulegen.

Unmittelbar nach dieser Entscheidung ergriff der Interpellant das Wort und verlangte eine andere Beschlussfassung in der Form einer Alternativabstimmung (wie dies der Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten vorsah).¹

Der Vorsitzende des Stadtrates stellte in der Folge fest (Zitat Stadtratsprotokoll): „dass dem Stadtrat ein Antrag für das Projekt Doppelpunkt vorliegt und ein Antrag für eine Variantenabstimmung. Die Abstimmungsbotschaft geht aber von zwei Einzelabstimmungen aus, eine für die Künstlerinitiative pro PROGR und eine für das Projekt Doppelpunkt. Die Anträge gingen aber nicht von diesen zwei Abstimmungen aus, sondern von einer Abstimmung über das Projekt Doppelpunkt oder einer Variantenabstimmung.“

Nach einem Sitzungsunterbruch machen weitere Stadträtinnen und Stadträte auf diese Inkonsistenz aufmerksam. Sehr treffend namentlich Barbara Streit-Stettler (Zitat Stadtratsprotokoll): „In der Abstimmungsbotschaft steht, dass dies eine Alternativabstimmung sei. Offenbar gibt es Unterschiede zwischen einer Alternativ- und einer Variantenabstimmung. (...) Das ist ein Fehler in der Abstimmungsbotschaft.“

Dem Interpellanten wurde in der Zwischenzeit mündlich mitgeteilt, dass der Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat Vorrang gegenüber der Abstimmungsbotschaft genieße und diese daher dementsprechend angepasst werden müsste.

In der Folge ging die ganze glp-Fraktion (und offensichtlich auch weitere Stadträtinnen und Stadträte) davon aus, dass dem Volk die im Stadtrat beschlossene Variantenabstimmung vorgelegt würde. Umso grösser ist nun die Verwunderung, dass den Berner Stimmberechtigten nun doch eine Alternativabstimmung vorgelegt wird, welche im Stadtrat so nie beschlossen wurde.

Aufgrund dieser Vorkommnisse stellen sich folgende dringliche Fragen:

1. Wer war verantwortlich für die Redaktion des Entwurfs der Abstimmungsbotschaft, die dem Stadtrat am 5. März vorgelegt wurde?
2. Warum ist diesen Verantwortlichen und dem Gemeinderat nicht aufgefallen, dass der Antrag des Gemeinderates und der Entwurf der Abstimmungsbotschaft von einem unterschiedlichen Abstimmungsverfahren ausgingen?
3. Wer war verantwortlich für die Redaktion der definitiven Abstimmungsbotschaft?
4. Warum wurden von diesen Verantwortlichen die klaren Äusserungen von mehreren Stadträtinnen und Stadträten nicht beachtet?

¹ Zugegebenermassen hat sich die glp-Fraktion und offensichtlich auch weitere Stadträtinnen und Stadträte vom Entwurf der Abstimmungsbotschaft täuschen lassen und nicht realisiert, dass der Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat eine Variantenabstimmung vorsah.

5. Ist es überhaupt zulässig, den Stadtrat über eine Variantenabstimmung beschliessen zu lassen und dem Volk eine Alternativabstimmung zu unterbreiten?

Begründung der Dringlichkeit:

Am 17. Mai sollen die Berner Stimmberechtigten über die in der Interpellation behandelte Vorlage befinden. Es ist daher zwingend notwendig, dass die Frage nach der Zulässigkeit dieser Abstimmung (Frage 5 der Interpellation) geklärt ist.

Bern, 23. April 2009

Dringliche Interpellation Fraktion GLP (Michael Köpfli, GLP): Tanja Sollberger, Claude Grosjean, Kathrin Bertschy, Jan Flückiger, Vinzenz Bartlome, Edith Leibundgut, Martin Schneider, Kurt Hirsbrunner, Daniel Klausner, Peter Künzler, Nadja Omar, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Begert, Claudia Meier, Jimmy Hofer, Dieter Beyeler, Béatrice Wertli, Henri-Charles Beuchat, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Philippe Müller, Mario Imhof, Hans Peter Aeberhard

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Einleitend ist kurz darauf hinzuweisen, dass für die Frage, ob es sich um eine Variantenabstimmung oder eine Alternativabstimmung handelt, nicht deren Bezeichnung, sondern deren Ausgestaltung massgebend ist. Der vom Stadtrat in der Schlussabstimmung verabschiedete Antrag an die Stimmberechtigten lautet wie folgt (Beschlussesziffer IV):

Variante A „Projekt Doppelpunkt“

1. Das Grundstück Waisenhausplatz 30, Bern Grundbuchblatt 1100, Kreis I (ehemaliges Progynasium), wird vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Stadt Bern übertragen.
2. Nach Übertragung des Grundstücks Waisenhausplatz 30 wird die Bodenparzelle der Allreal Generalunternehmung AG in Bern (Investorin Siegerteam) im Baurecht zu einem Baurechtszins von Fr. 320 000.00 pro Jahr abgegeben und das bestehende Gebäude der Allreal Generalunternehmung AG für 2,4 Mio. Franken verkauft. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Variante B „Künstlerinitiative pro PROGR“:

1. Das Grundstück Waisenhausplatz 30, Bern Grundbuchblatt 1100, Kreis I (ehemaliges Progynasium), wird vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Stadt Bern übertragen.
2. Nach Übertragung des Grundstücks Waisenhausplatz 30 wird die Bodenparzelle dem Verein Künstlerinitiative pro PROGR (allenfalls der noch zu gründenden Stiftung PROGR) im Baurecht zu einem Baurechtszins von Fr. 320 000.00 pro Jahr abgegeben und das bestehende Gebäude dem Verein (bzw. der noch zu gründenden Stiftung) für 2,4 Mio. Franken verkauft. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Dies entspricht einer Alternativabstimmung, wie sie in Artikel 30 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) vorgesehen ist. Hätte der Stadtrat den Stimmberechtigten eine Variantenabstimmung unterbreiten wollen, so hätte er unter Ziffer IV in Abweichung des Gemeinderatsantrags einen Hauptantrag beschliessen und dazu eine Variante als Zusatzantrag ausarbeiten müssen (Art. 31 RPR). Es wäre jederzeit möglich gewesen, einen als Variantenabstimmung formulierten Antrag im Stadtrat einzubringen. Nicht

möglich war es hingegen, den Alternativantrag im Nachgang an die Schlussabstimmung in einen Variantenantrag abzuändern.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei einer Variantenabstimmung die jeweiligen Zusatzanträge gemäss Artikel 18 Buchstabe f der Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechts (VPR; SSSB 141.11) ebenfalls so formuliert sein müssen, dass sie mit Ja und Nein beantwortet werden können. Auch bei der Variantenabstimmung ist in einem zusätzlichen Schritt eine Stichfrage zu stellen. Unter diesen Umständen besteht zwischen den beiden Abstimmungsarten praktisch kein Unterschied, ausser dass die eine einen Hauptantrag mit einem oder mehreren Zusatzanträgen, die andere zwei sich ausschliessende Hauptanträge vorsieht.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat hat dem Stadtrat eine Alternativabstimmung unterbreitet. Diese war im Vortrag fälschlicherweise als Variantenabstimmung bezeichnet. Das Geschäft wurde vom Gemeinderat fehlerlos verabschiedet. Zuständig für die Korrekturen in der Abstimmungsbotschaft und im Vortrag im Anschluss an die Gemeinderatssitzung war die Stadtkanzlei. Bei der Erstellung der Schlussversion ging die Korrektur im Vortrag, den Begriff „Variantenabstimmung“ durch „Alternativabstimmung“ zu ersetzen, vergessen. Demgegenüber wurde die Korrektur in der Botschaft vorgenommen und das Wort „Variante“ durch „Alternative“ ersetzt.

Zu Frage 2:

Sowohl der Gemeinderat als auch die Stadtkanzlei gingen immer von einer Alternativabstimmung aus. Der Antrag an die Stimmberechtigten wurde denn auch als Alternative verfasst. Dass der Text mit einer falschen Bezeichnung behaftet war, wurde nicht bemerkt; dies war nicht zuletzt bedingt durch den zeitlich engen Rahmen, der für die Weiterleitung der Unterlagen an den Stadtrat bestand. Dies ändert aber nichts daran, dass der Antrag inhaltlich eindeutig als Alternative auszulegen ist. Eine Variantenabstimmung hätte anders formuliert werden müssen (vgl. Einleitung).

Zu Frage 3:

Das Büro des Stadtrats.

Zu Frage 4:

Diese Frage müsste allenfalls vom Büro direkt beantwortet werden. Die Stadtkanzlei hat mit beratender Stimme in der Bürositzung die Meinung vertreten, dass der vom Stadtrat verabschiedete Antrag an die Stimmberechtigten keinen Interpretationsspielraum zulasse, sondern wie beschlossen den Stimmberechtigten unterbreitet werden müsse. Nachträgliche Änderungen am Beschluss des Stadtrats wären aus Sicht der Stadtkanzlei nicht zulässig gewesen.

Zu Frage 5:

Der Stadtrat hat inhaltlich eine Alternativabstimmung verabschiedet, die fälschlicherweise als Variantenabstimmung bezeichnet war. Zu Recht enthält deshalb das Protokoll des Stadtrats die entsprechende Korrektur. Die Verabschiedung des Antrags an die Stimmberechtigten ist eine Vorbereitungshandlung, welche gemäss Artikel 67a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BGS 155.21) mit Beschwerde angefochten werden kann. Die Vorbereitungshandlung wäre dann fehlerhaft, wenn die Stimmberechtigten durch sie in ihrer freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe beeinträchtigt würden (Garan-

tie der politischen Rechte; Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung). Vorliegend wurde den Stimmberechtigten eine Alternativabstimmung unterbreitet, währenddem verschiedene Stadträtinnen und Stadträte davon ausgingen, es handle sich bei der Abstimmungsvorlage um eine Variantenabstimmung. Der Unterschied der beiden Abstimmungsmöglichkeiten ist jedoch marginal (vgl. Einleitung), so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Stimmberechtigten durch die Wahl der einen oder anderen der beiden Möglichkeiten in der Ausübung ihres Stimmrechts beeinträchtigt sein könnten.

Bern, 13. Mai 2009

Der Gemeinderat